

Anlage 2

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chósebuz

Zwischen

der Gemeinde Neuhausen/Spree, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Perko, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

der Stadt Cottbus/Chósebuz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

- im Folgenden „Stadt Cottbus/Chósebuz“ genannt -

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der AZV Cottbus Süd-Ost ist für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz für den Ortsteil Kiekebusch und im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow zuständig.

Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Kiekebusch soll durch Austritt auf die Stadt Cottbus/Chósebuz übergehen. Nach einem Austritt wird die Gemeinde Gesamtrechtsnachfolger des AZV Cottbus Süd-Ost, da dieser dann aus nur einem Verbandsmitglied besteht. Die Parteien streben die Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost durch Austritt der Stadt Cottbus/Chósebuz und die gleichzeitige Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf die Stadt Cottbus/Chósebuz durch eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 5 Abs. 1 GKGBbg für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow an.

Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde werden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) gebildet.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde mit den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow einerseits sowie die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung des AZV Cottbus Süd-Ost für die Zeit vor der Aufgabenübertragung andererseits.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Der AZV Cottbus Süd-Ost hat gemäß seiner Verbandssatzung die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz für den Ortsteil Kiebusch und im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow. Nach dem Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz aus dem AZV Cottbus Süd-Ost obliegt diese Aufgabe im Gebiet der verbleibenden Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde, da das verbleibende Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes tritt (§ 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg). Die ihr obliegende Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im verbleibenden Gebiet der Gemeinde überträgt die an Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung auf die Stadt Cottbus/Chósebusz (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg).

(2)

Darüber hinaus überträgt die an die Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung der Stadt Cottbus/Chósebusz die Aufgabe, alle Abgaben zu erheben und durchzusetzen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung stehen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg). Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit zur Bescheiderhebung auf der Grundlage der bis zum 31.12.2018 geltenden Satzungen sowie die Zuständigkeit zur Durchsetzung von Forderungen, auch soweit diese vor dem 31.12.2018 entstanden sind. Die Stadt Cottbus/Chósebusz wird ferner zur Durchführung der bereits anhängigen und der zukünftigen Widerspruchs- und Klageverfahren sowie für die Vollstreckung zuständig.

Die vom AZV Cottbus Süd-Ost erlassenen Satzungen behalten für den Zeitraum bis 31.12.2018 ihre Wirksamkeit.

(3)

Die Stadt Cottbus/Chósebusz übernimmt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Cottbus/Chósebusz über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

§ 2

Erfüllung der Aufgaben

(1)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz übernimmt zur Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zunächst das für den AZV Cottbus Süd-Ost aufgestellte Abwasserbeseitigungskonzept. Änderungen bleiben unter Beachtung der Mitwirkungsbefugnisse des § 3 dieser Vereinbarung vorbehalten.

(2)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz behält im Bereich der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde mit den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow die sog. Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen bei. Eine Abschaffung der Beitragsfinanzierung sowie die Zusammenfassung der bisher getrennten öffentlichen Einrichtungen sind für dieses Gebiet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(3)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz tritt gemäß der Auseinandersetzungsvereinbarung in die der Aufgabenerfüllung dienenden Verträge mit der LWG ein. Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist im Übrigen berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte einzuschalten.

(4)

Die Gemeinde stellt die Stadt Cottbus/Chósebuz im Innenverhältnis von Schadenersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Handlungen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den AZV Cottbus Süd-Ost durchgeführt wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

§ 3

Informations- und Mitwirkungspflichten, Weisungsrechte

(1)

Die Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über alle wichtigen Angelegenheiten aus dieser Vereinbarung und erteilen sich auf Verlangen gegenseitig entsprechende Auskünfte.

(2)

Die an die Stelle des AZV Cottbus Süd-Ost tretende Gemeinde stellt der Stadt Cottbus/Chósebuz alle zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten, auch in maschinenlesbarer Form, unentgeltlich zur Verfügung.

(3)

Wird der Erlass bzw. die Änderung relevanter Satzungen erforderlich, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde stehen, so wird die Stadt Cottbus/Chósebuz die Gemeinde rechtzeitig vor entsprechenden Beschlussfassungen anhören. Das Gleiche gilt für Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes, die Einführung von privaten Entgelten statt Gebühren und sonstige Änderungen der Abgaben bzw. Entgelte für dieses Gebiet. Die Gemeinde wird Satzungen im Sinne des Satzes 1 in den Bekanntmachungsorganen zur Information veröffentlichen, die sie für die Bekanntmachung ihrer eigenen Satzungen verwendet.

§ 4 Kosten

Zur Finanzierung der Kosten ist die Stadt Cottbus/Chósebuz für die Erhebung aller zulässigen Abgaben und Entgelte zuständig. Die vor und nach Wirksamwerden der Vereinbarung geleisteten Zahlungen betreffend die übertragenen Aufgaben stehen nach der Auseinandersetzungsvereinbarung und nach der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Stadt Cottbus/Chósebuz zu. Daher trägt die Stadt Cottbus/Chósebuz sämtliche Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen. Beide Vereinbarungsparteien sind sich abweichend von Satz 3 darüber einig, dass Kosten, die trotz wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung in entsprechender Anwendung abgabenrechtlicher Grundsätze des KAG endgültig nicht durch Entgelte/Gebühren gedeckt werden können, der Stadt auf Nachweis hin durch die Gemeinde erstattet werden.

§ 5 Geltungsdauer und Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

(2)

Die Vereinbarung kann schriftlich von jedem Vertragspartner zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden. Diese ordentliche Kündigung darf frühestens mit Wirkung zum 01. Januar 2029 ausgesprochen werden. Vorher ist eine solche Kündigung nach Satz 1 nur wirksam, wenn die Gemeinde eine andere Gemeinde aufnimmt oder selber in eine andere Gemeinde eingegliedert wird.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 VwVfG bleibt von der Regelung in Absatz 2 unberührt.

(4)

Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf), der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg) und der öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen beider Vertragsparteien (§ 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 GKGBbg).

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7

Salvatorische Klausel und Vertragsausfertigung

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt.

(2)

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1)

Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(2)

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2019 in Kraft.